

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 05.07.2018**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Unter dem langen Weg IV", Gültstein

Der Gemeinderat hat am 26.06.2018 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) den Bebauungsplan „Unter dem langen Weg IV“, Planbereich 81.13 sowie die für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 31.07.2017 einschließlich Textteil, örtlichen Bauvorschriften, Begründung sowie nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und Hinweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter dem langen Weg IV“ umfasst ein ca. 1,1 ha großes Areal. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten durch die bundeseigene Fläche des Regenklärbeckens der Bundesautobahn A 81 Stuttgart - Singen und im Süden durch die Feldwegparzelle Flst.-Nr. 4115 begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Unter dem langen Weg IV“ einschließlich Begründung und den im Textteil enthaltenen örtlichen Bauvorschriften sowie eine zusammenfassende Erklärung können während der Sprechzeiten im Amt für Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 604, 71083 Herrenberg, von Jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, Zimmer 604, geltend zu machen.

Amt für Stadtentwicklung